

handelt sich um eine Büste der Tyche, die von einem Kranz von Tierkreiszeichen umgeben ist; der untere Teil, eine Figur der Nike, welche die Büste trägt, ist im Besitz des Archäologischen Museums in Amman. Allerdings wird Griechenland noch den Fragebogen ausfüllen, nachdem Großbritannien die Rückgabe der Teile des Parthenon-Frieses im Britischen Museum offiziell abgelehnt hat.

Eine weitere wichtige technische Maßnahme als Vorbereitung für die Rückgabe von Kulturgut sind die Inventare von Kulturgut innerhalb und außerhalb der Ursprungsländer. Neben der Erfassung von afrikanischen Objekten in Auktionskatalogen, Kunstbüchern sowie wissenschaftlichen Publikationen auf Mikrofilm arbeiten Museen im pazifischen Raum zusammen und erstellen Inventare ihrer Sammlungen, wobei die Informationen über das auswärtige Material den zuständigen Museen zur Verfügung gestellt werden. Schließlich wurde ein Pilotprojekt abgeschlossen, in dem es um die Erfassung des gesamten noch an Ort und Stelle vorhandenen Kulturgutes in zwei Regionen Malis geht. Andere technische Maßnahmen wie etwa die Schaffung einer entsprechenden Museumsinfrastruktur in den Ländern der Dritten Welt gehen nur langsam voran, wobei allerdings die Erfolge des UNESCO-Ausbildungszentrums für Museumspersonal in Niamey besonders herausgestellt werden müssen.

Eine weitere Nutzung des Fragebogens der UNESCO wird nun zeigen, ob dieser Weg zu einem besseren Erfolg hinsichtlich der Rückgabe von Kulturgut führt als die bisher nur bilateral besprochenen und abgeschlossenen Fälle.

Neben den Fragen der Rückgabe von Kulturgut galt das besondere Augenmerk der UNESCO den Maßnahmen gegen den illegalen Export und Import von Kulturgütern. Die »Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut« von 1970 ist immer noch nicht von allen Staaten ratifiziert — Mitte 1984 lagen 53 Ratifikationen vor —, obwohl 1983 die USA und Frankreich hinzukamen. Es fehlen aber weiterhin wichtige europäische Staaten wie etwa die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande, Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen, aber auch die Sowjetunion.

Um einen erneuten Anlauf für die Ratifizierung zu starten, sammelte die UNESCO die Argumente gegen die Ratifizierung der Konvention von 1970, ließ diese vom 1. bis 4. März 1983 durch eine Expertengruppe prüfen und Empfehlungen vorschlagen, die der 22. Generalkonferenz der UNESCO im Spätherbst 1983 vorgelegt und von ihr verabschiedet wurden. Neben einem Appell zur Ratifizierung wurde unter anderem vorgeschlagen, daß sich die Staaten einer Region im Kampf gegen den Kulturgutschmuggel zusammenschließen, ihr jeweils eigenes Kulturgut als gemeinsames betrachten und als solches schützen. Eine weitere Empfehlung war, illegal exportiertes Kulturgut nicht zu bestimmen, zu bewerten, aber auch nicht zu konservieren, da dadurch der illegale Transfer legitimiert würde. Außerdem wurden die Staaten gebeten, ihre Diplomaten auf den Schutz von Kulturgut hinzuweisen und sie anzuhalten, nicht unter dem Schutz der diplomatischen Immunität am illegalen Export und Import teilzunehmen.

Es gab in letzter Zeit eine Reihe von beachtenswerten Erfolgen im Kampf gegen den Schmuggel von Kulturgut; der bekannteste war die Sicherstellung von nahezu tausend archäologischen Objekten aus Ecuador in Italien und ihre Zurückführung nach Südamerika nach einem Gerichtsentscheid. Wirkungsvoll kann der illegale Handel mit Kulturgut freilich nur bekämpft werden, wenn alle europäischen Länder die Konvention von 1970 ratifiziert haben. Dies zu erreichen, ist augenblicklich das wichtigste Ziel im Zusammenhang des Gesamtcomplexes Rückgabe von Kulturgut.

Herbert Ganslmayr □

#### **Südliches Afrika: Lage der Menschenrechte in Südafrika und Namibia (37)**

Eine Vor-Ort-Untersuchung der Menschenrechtslage durch die seit 1967 bestehende Expertengruppe der Menschenrechtskommission lehnte Südafrikas Regierung einmal mehr mit der Begründung ab, die Gruppe habe ihre voreingenommene Haltung nicht aufzugeben. So waren die sechs Experten aus Chile, Ghana, Indien, Jugoslawien, Österreich und Zaire bei der Abfassung ihres Berichts (E/CN.4/1984/8 v. 24.1.1984) auf Zeugenberichte betroffener Personen, die ihnen während ihrer Anhörung in London im Mai 1983 vorgetragen wurden, Dokumente und Presseveröffentlichungen angewiesen.

In *Südafrika* steht eine Verfassungsreform an, die »Farbigen« und Asiaten eine direkte Mitwirkung an politischen Entscheidungen ermöglichen soll, von der die schwarze Bevölkerung jedoch weiterhin ausgeschlossen bleibt. Diese Reform, allein befürwortet von der regierenden Nationalen Partei (NP), wird von den weißen Oppositionsparteien aus verschiedenen Gründen strikt abgelehnt: die Liberalen (PFP) befürchten eine Verschärfung des Konflikts zwischen weißer und schwarzer Bevölkerung, die Konservativen (CP) befürchten das Ende der weißen Vorherrschaft auf politischem Gebiet. Die schwarze Bevölkerung setzt ihren scharfen Protest an der ihr Selbstbestimmungsrecht verletzenden Bantustan-Politik der Regierung — das nächste »unabhängige Homeland« soll KwaNdebele werden — fort, im Zuge derer die Schwarzen ihrer südafrikanischen Staatsbürgerschaft verlustig gehen und statt dessen Bürger des jeweiligen Homelands werden. Dies bedeutet, daß mit der »Unabhängigkeit« eines Homelands seine Bürger, unabhängig von ihrem Arbeits- oder Aufenthaltsort, in Südafrika Ausländer sind. Hinzu kommt, daß die Zwangsumsiedlungen im Zuge der territorialen Apartheid zunehmen und die Betroffenen im Zielgebiet mit immer schlechter werdenden Lebensbedingungen konfrontiert werden. Von diesen Umsiedlungsmaßnahmen sind über 6 Millionen Menschen aktuell oder künftig betroffen — ein Fünftel der Gesamtbevölkerung Südafrikas. Obwohl wirtschaftlich immer noch von Südafrika abhängig, sind diese Menschen dann erst recht jeglicher Möglichkeit beraubt, ihr politisches, soziales oder kulturelles Schicksal mitzubestimmen.

Die ständig wachsende schwarze Gewerkschaftsbewegung ist das Objekt systematischer Demoralisierungsversuche, beispielsweise durch Massenverhaftungen, seitens

der südafrikanischen Behörden. Zahlreiche Gewerkschaftsführer wurden inhaftiert und zum Teil gefoltert; einige von ihnen starben während der Haft. Verhaftung streikender Arbeiter und Polizeieinsätze gegen Gewerkschaftsversammlungen sind an der Tagesordnung. Hier zeichnet sich ein Wandel in der Haltung der südafrikanischen Regierung ab: Nicht nur durch rassendiskriminierende Arbeitsgesetzgebung, sondern nunmehr auch durch Sicherheitsgesetze und Polizeigewalt wird das Recht auf Vereinigungsfreiheit verletzt. Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der politischen Prozesse auf der Grundlage der Sicherheitsgesetze, oft ohne Beachtung der Justizgrundrechte (wie adäquate Verteidigungsmöglichkeit), kontinuierlich an. Stellvertretend sei hier der Prozeß gegen die Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses (ANC) Lubi, Manana und Mashigo genannt, die am 26. November 1980 zum Tode verurteilt wurden, deren Strafe jedoch nur aufgrund nationalen und internationalen Protests am 21. Mai 1983 in eine 15jährige Gefängnisstrafe umgewandelt wurde.

Grenzverletzungen und bewaffnete Angriffe gegen Nachbarstaaten — insbesondere gegen Angola — waren im Berichtszeitraum Teil der südafrikanischen Destabilisierungsstrategie, die nicht nur hohe Sachschäden verursachte, sondern auch zahllose Opfer unter der Zivilbevölkerung forderte. Zahlreiche Militäraktionen gegen Lesotho zielen darauf ab, diesen souveränen Staat soweit zu destabilisieren, daß er von Südafrika in ein De-facto-Homeland umgewandelt werden kann.

Die Situation in *Namibia* — zu diesem Ergebnis kam die Expertengruppe — blieb im Berichtszeitraum unverändert: wirtschaftliche Ausbeutung, Rassendiskriminierung und Apartheid, politische Repression der SWAPO-Mitglieder, fortschreitende Militarisierung Namibias und ständige Angriffe auf die Nachbarstaaten sind die Folgen der Präsenz Südafrikas in Namibia.

Zahlreiche Informationen über Verletzungen des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit — Tötung von Zivilpersonen, Zerstörung ganzer Ortschaften, willkürliche Inhaftierungen und Folterungen — durch südafrikanische Sicherheitskräfte lagen der Expertengruppe vor. Inzwischen wurde auch die Verantwortlichkeit südafrikanischer Anti-Guerilla-Einheiten (Koevoet) für das Massaker von Oshipanda (ein namibisches Dorf, in dem im März 1982 acht Zivilpersonen an die Wand gestellt und erschossen wurden) nachgewiesen. Alarmierend sind die Nachrichten über die Praktiken in namibischen Gefängnissen: Oft werden die Inhaftierten mißhandelt, die Lebensumstände sind denkbar schlecht, so daß viele Gefangene während der Haft sterben.

Martina Palm □

#### **Schnellgerichtliche oder willkürliche Hinrichtungen: Analyse typischer Situationen (38)**

Schnellgerichtliche und willkürliche Hinrichtungen bleiben ein weltweites Problem. Der 40. Tagung der Menschenrechtskommission lag der nunmehr zweite Bericht des Sonderberichterstatters Amos Wako (E/CN.4/1984/29 v. 21.2.1984) vor. Der Kenianer hatte ihn auf der Grundlage von Regierungsmitteilun-

gen, Informationen der Vereinten Nationen sowie Berichten nichtstaatlicher Organisationen angefertigt. Da ihn die meisten Informationen über durchgeführte Hinrichtungen erst im November 1983 erreichten und die betroffenen Regierungen auf mehr Zeit zur Aufklärung des Sachverhalts bestanden, sah der Sonderbeauftragte vorerst von einer namentlichen Bekanntgabe der betroffenen Staaten ab.

Nicht nur Informationen über schon vollzogene, sondern auch über bevorstehende Exekutionen — namentlich in Bangladesch, Belize, Chile, Ghana, Guatemala, Irak, Iran, Libyen, Malawi und Sri Lanka — wurden dem Sonderberichterstatter unterbreitet, der daraufhin umgehend die betreffenden Regierungen zur Respektierung der Menschenrechte aufforderte. Guatemala antwortete, es habe die Vollstreckung der kritisierten Todesurteile ausgesetzt. Sri Lanka betonte, die kürzlichen Terroranschläge extremistischer Gruppen hätten zwar Todesopfer gekostet, zu schnellgerichtlichen Hinrichtungen sei es jedoch nicht gekommen. Belize teilte mit, es seien zwar zwei Personen hingerichtet worden, sie seien vorher aber in einem fairen Gerichtsprozeß wegen Mordes verurteilt worden. Der Irak begründete die Exekution von sechs Personen damit, diese seien gerichtlich wegen Hochverrat und Subversion verurteilt worden. Von den übrigen Regierungen erhielt der Sonderbeauftragte keine Stellungnahme.

Die Todesstrafe wird in den meisten Ländern, wenn nicht ohnehin abgeschafft, nur noch wegen schwerster Verbrechen (Mord, bewaffneter Raub etc.) oder politischer Delikte wie Hochverrat verhängt. Vereinzelt werden aber auch Drogendelikte, Sexualstraftaten und Mitgliedschaft in bestimmten politischen oder religiösen Gruppen mit dem Tode bestraft.

Die Unabhängigkeit des Richters als elementare Voraussetzung für einen fairen, an rechtsstaatlichen Prinzipien ausgerichteten Prozeß wird in vielen Ländern durch die Verfassung garantiert. Bedenklich erscheint allerdings, daß einige Länder Sondergerichte zur Aburteilung bestimmter (meist politischer) Verbrechen eingerichtet haben; auch die Ausweitung der Kompetenzen der Militärgerichte gibt Grund zur Besorgnis. In Notstandszeiten können in einigen Ländern unumschränkt Verhaftungen vorgenommen werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung notwendig erscheint.

Aus dem ihm zur Verfügung stehenden Material konnte der Sonderberichterstatter ableiten, daß bestimmte politische Konstellationen typischerweise zu Willkürakten wie schnellgerichtlichen Hinrichtungen führen, nämlich insbesondere politisch motivierte Aufstände, interne bewaffnete Konflikte, Unterdrückung oppositioneller Gruppen oder Einzelpersonen sowie staatlicher Machtmißbrauch. Gemeinsam ist diesen Situationen, daß das Land in seiner demokratischen Entwicklung gestört oder eine solche überhaupt nicht angestrebt wurde. Oft geht willkürlichen Hinrichtungen auch eine gewaltsame Änderung der Machtstruktur — etwa durch einen Staatsstreich —, die Verhängung des Ausnahmezustandes oder eine extreme Sicherheitsgesetzgebung voraus. Manchmal entwickeln auch auf friedlichem Wege an die Macht gekommene Regierungen diktatorische Tendenzen, die dann zwangsläufig zur

Unterdrückung Andersdenkender führen. Regelmäßige Begleiterscheinung ist eine Störung des Systems gegenseitiger Kontrolle der Gewalten zugunsten einer Vormachtstellung der Exekutive. Geheimpolizei, paramilitärische Gruppen und sogenannte Todesschwadronen tragen das ihre zum Niedergang demokratischer Ordnung bei. Das Problem willkürlicher und schnellgerichtlicher Hinrichtungen ist aber auch vor einem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund zu sehen. Großer Reichtum in der Hand einiger Großgrundbesitzer, extreme Armut auf der anderen Seite; rassistische, ethnische oder religiöse Diskriminierung — dies ist das Umfeld, in dem Willkürakte möglich werden. Als besorgniserregende Entwicklung bezeichnet es der Sonderberichterstatter, daß zunehmend willkürliche Hinrichtungen nicht mehr nur aus politischen Gründen, sondern zur Drosselung steigender Kriminalitätsraten veranlaßt werden.

Nur vereinte Anstrengungen auf internationaler Ebene, konzertierte Aktionen von Regierungen, Sonder- und Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen sowie der breiten Öffentlichkeit könnten, so der Sonderberichterstatter, das Problem beseitigen.

Martina Palm □

## Entkolonisierung und Treuhandfragen

### Namibia-Projekt: Kooperation Bremen-Lusaka — Unterrichtswerke auf internationalem Symposium vorgestellt (39)

(Vgl. auch den Beitrag des Verfassers: »Politische Landeskunde Namibias«. Ein Gemeinschaftsprojekt des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen in Lusaka mit der Universität Bremen, VN 1/1982 S.18 ff.)

I. Das Projekt »Politische Landeskunde Namibias« hat im April dieses Jahres seine ersten Ergebnisse fertiggestellt und der Öffentlichkeit vorgelegt. Wie mit dem Projektpartner der Universität Bremen, dem in Lusaka ansässigen Namibia-Institut der Vereinten Nationen (Abteilung für Soziales und Erziehung) vereinbart, wurde die erste Phase des Projekts mit der Vorlage zweier Schulbücher abgeschlossen. Das eine, »Our Namibia. A Social Studies Textbook«, wird vornehmlich in den namibischen Exilschulen in Angola und Sambia, aber auch in Kuba und, sobald es der Lehrbetrieb erlaubt, in Kongo eingesetzt werden. Zielgruppe des Buches ist die obere Primar- und untere Sekundarstufe. Das deutsche Gegenstück trägt den Titel »Lernbuch Namibia« und ist vor allem auf die Klassen der Sekundarstufe I bundesdeutscher Schulen ausgerichtet. Die Erstauflage beider Bücher wurde beim deutschen Zweig der internationalen Kinderhilfsaktion »terre des hommes« hergestellt; »terre des hommes« war im übrigen der maßgebliche finanzielle Förderer der ersten Projektphase und trägt auch zur Finanzierung der weiteren Phase bei. Das »Lernbuch Namibia« ist mittlerweile bereits in zweiter Auflage im Peter-Hammer-Verlag erschienen.

Beide Bücher verstehen sich als die verschiedensten sozialwissenschaftlichen Unterrichtsfelder integrierende Unterrichtsmaterialien. Dies bedeutet insbesondere für das

deutsche »Lernbuch Namibia«, daß es nach Maßgabe der in den jeweiligen Curricula vorgesehenen Bereiche in Geschichte, Geographie, Sozial- und Gemeinschaftskunde, aber auch Religionskunde eingesetzt werden kann. Im übrigen unterscheiden sich die beiden Bücher erheblich nach Anlage, Inhalt und Gestaltung. Im wesentlichen waren hierfür die unterschiedlichen Verwendungsziele maßgebend: Während das Buch für namibische Schüler den für diese zentralen Gegenstand Namibia durchgängig behandeln konnte, mußte für das »Lernbuch Namibia« nach spezifischen Ansatzpunkten gesucht werden, die es erlauben, den deutschen Schüler an das Thema Namibia heranzuführen.

Dabei mußte auch stärker, als dies für »Our Namibia« notwendig war, der im Verlauf der Projektarbeit herausgearbeitete Gesichtspunkt der »doppelten Entkolonisierung« genutzt werden. Für den namibischen Schüler ist Entkolonisierung das unmittelbare, durch nichts zu relativierende Ziel, für das sich Lernen mit den diplomatischen wie auch militärischen Anstrengungen für die Unabhängigkeit Namibias verbindet. Gemessen an diesem unmittelbaren Ziel ist die Lernaufgabe, Entkolonisierung bereits auf die gesellschaftliche Gestaltung nach der (formalen) Unabhängigkeit zu beziehen, zwar nicht nebenrangig, doch wird sie gleichwohl gewissermaßen vom übergreifenden politischen Nahziel überschattet. Für den deutschen Schüler dagegen mag das namibische Zentralziel der politischen Unabhängigkeit ebenfalls wichtiges Politikum sein; es genügt jedoch nicht, um das Besondere einer Beschäftigung gerade mit Namibia unterrichtswirksam zu erschließen. Hier muß bewußt der Gang durch die eigene Geschichte gemacht werden, hier muß der Anteil deutlich werden, den Deutschland zu Unterdrückung und Leid in Namibia beigetragen hat, hier muß schließlich im aktuellen Bezug zur gegenwärtigen Lage die inhaltliche wie die emotionale Brücke von hier nach dort wie von dort nach hier geschlagen werden.

Inwieweit es den namibischen und deutschen Mitarbeitern am Projekt »Politische Landeskunde Namibias« gelungen ist, die für die jeweiligen Zielgruppen relevanten Themen unterrichtswirksam zu fassen, wird die Praxis erweisen müssen. »Our Namibia« ist bis auf wenige Exemplare der gedruckten Auflage an die einzelnen Bestimmungsorte abgesandt worden; im Rahmen der Fortsetzung des Projektes wird es ein erster wichtiger Arbeitsschritt sein, den Nutzen des Buches für die namibischen Exilschulen zu überprüfen. Entsprechend wird auch für das »Lernbuch Namibia« zu verfahren sein, das insbesondere über die Vermittlung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft den behördlich gebilligten Weg in zahlreiche Schulen gefunden hat. Dies gilt vorerst hauptsächlich für die Schulen Bremens; der zuständige Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst hat zum »Lernbuch Namibia« ein eigenes Ergänzungsheft herausgebracht, in dem er einige Problempunkte herausgreift, die nach seiner Ansicht einer zusätzlichen Erläuterung bedürfen.

II. Dank der Unterstützung durch »terre des hommes« und das Bremer Informationszentrum für Menschenrechte und Entwicklung hatte das Projekt »Politische Landeskunde Namibias« die Vorstellung der beiden Projektergebnisse in den Rahmen eines interna-